

Sandra Bosshard
Bausekretärin
direkt 044 835 82 32
sandra.bosshard@dietlikon.org

Protokollauszug vom 13.06.2017

119 04.09.0 Inventare
04.09.2 Einzelobjekte Heimatschutz

Inventar der kunst- und kulturhistorischen Schutzobjekte von kommunaler Bedeutung; Bahnhofstrasse 56 und 56a (Objekt Nr. 27); Provokationsbegehren; Veränderungsverbot

Kantone und Gemeinden haben über die Schutzobjekte einstweilige Inventare zu erstellen (§ 203 Abs. 2 Planungs- und Baugesetz, PBG). Für die überkommunalen Inventare (Naturschutz, Landschaftsschutz, Denkmalschutz, Archäologie, Ortsbildschutz) ist die Baudirektion zuständig. Die kommunalen Inventare müssen in der Gemeinde Dietlikon vom Gemeinderat festgesetzt werden (§ 4 kantonale Natur- und Heimatschutzverordnung, NHV).

a) Ausgangslage

Mit Beschluss des Gemeinderats vom 25. Januar 2011 (GRB 18) wurde das kommunale Inventar der kunst- und kulturhistorischen Objekte festgesetzt. Die sich im Besitz der politischen Gemeinde Dietlikon befindlichen Objekte Vers.-Nrn. 131 und 132 sind mit Inventarblatt Nr. 27 ins Inventar aufgenommen worden.

Grundsätzlich verpflichtet die Inventare nur die Behörden, nicht aber direkt die betroffenen Grundeigentümer. Es handelt sich um keine Schutzmassnahme, sondern lediglich um eine Zusammenstellung von an sich schutzfähigen Objekten. Wird indessen einem Grundeigentümer schriftlich mitgeteilt, dass sein Grundstück beziehungsweise Schutzobjekt ins Inventar aufgenommen ist, so löst diese Mitteilung ein einjähriges Veränderungsverbot beziehungsweise eine Bewilligungspflicht für tatsächliche Veränderungen aus (§ 209 Abs. 2 PBG).

b) Provokation

Gemäss § 213 PBG ist jeder Grundeigentümer jederzeit berechtigt, vom Gemeinwesen einen Entscheid über die Schutzwürdigkeit seines Grundstückes oder Objekts zu verlangen, wenn er ein aktuelles Interesse (zum Beispiel konkrete Bauabsichten, Erbteilung, Verkauf) glaubhaft macht. Das Begehren ist schriftlich beim Gemeinderat einzureichen.

Das Provokationsbegehren mit Schreiben vom 16. Mai 2017 wurde der Gemeinde am 16. Mai 2017 eingereicht, womit beantragt wird, einen Entscheid über die Schutzwürdigkeit des inventarisierten Objekts zu fällen. Als aktuelles Interesse macht der Grundeigentümer eine beabsichtigte umfassende Sanierung in den nächsten Jahren geltend. Das Provokationsbegehren wurde ohne konkretes Bauprojekt bzw. Vorprojekt eingereicht. Deshalb wird das Objekt unter einem restriktiveren Gesichtspunkt beurteilt.

Inventar der kunst- und kulturhistorischen Schutzobjekte von kommunaler Bedeutung; Bahnhofstrasse 56 und 56a (Objekt Nr. 27); Provokationsbegehren; Veränderungsverbot

c) **Entscheid über Unterschutzstellung**

Der Entscheid über eine allfällige Unterschutzstellung oder Entlassung ist innert einem Jahr zu treffen und wird während 30 Tagen publiziert. In Ausnahmefällen kann die Frist vor Fristablauf um ein Jahr erstreckt werden (§ 213 PBG). Trifft das zuständige Gemeinwesen keinen Entscheid, so heisst dies, dass auf eine Unterschutzstellung verzichtet wird. Die Schutzverfügung tritt, sofern kein Rekurs erhoben wird, nach der Publikation in Rechtskraft. Auf eine rechtskräftige Schutzverfügung kann im Rahmen einer späteren Projektausarbeitung nicht mehr zurückgekommen werden. Die Schutzverfügung ist verbindlich und im Projekt entsprechend zu berücksichtigen. Eine Ausnahmegewilligung bezogen auf die Schutzverfügung gibt es nicht.

Das Provokationsbegehren verleiht dem Eigentümer einen Anspruch auf eine abschliessende Beantwortung seiner Anfrage. Eine Unterschutzstellung in Verfügungsform ist nach Ablauf der Frist nur noch zulässig, wenn sich die Verhältnisse erheblich geändert haben.

Das Provokationsbegehren ging am 16. Mai 2017 bei der Gemeinde ein. Das Veränderungsverbot im Sinne von § 209 Abs. 2 PBG gilt somit bis am 16. Mai 2018.

Beschluss:

1. Dieser Beschluss gilt als schriftliche Mitteilung im Sinne von § 209 PBG.
2. Das Veränderungsverbot im Sinne von § 209 Abs. 2 PBG gilt bis zum Vorliegen des Entscheids über eine Unterschutzstellung oder Entlassung im Sinne der Erwägungen.
3. Die Baubehörde wird beauftragt, dem Gemeinderat innert Jahresfrist einen Antrag vorzulegen.
4. Mitteilung an:
 - OE Liegenschaften (gegen Empfangsbestätigung)
 - Baubehörde
 - OE Raum, Umwelt + Verkehr
 - Akten

Gemeinderat

Edith Zuber
Gemeindepräsidentin

Martin Keller
Gemeindeschreiber

Versand: